

Schützenverein: „SG Nabtal Ettmannsdorf e. V.“

Einverständniserklärung

§27 Abs.3Nr.1 WaffG. Kindern die das **12.Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind** das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden.

Wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

oder

§ 27 Abs.3Nr.2 WaffG Jugendlichen die das **14.Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind**, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden.

Wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Hiermit erklären ich/wir:.....
Name: Vorname

.....
Name: Vorname

PLZ, Wohnort:.....

Straße:

Telefon/Handy:/.....

dass mein/e / unser/e Tochter/Sohn/.....
Vorname geb.am:

Unter der Aufsicht einer der Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche geeignete Person (§ 10 Abs. 1 und 2 A WaffV) regelmäßig am Schießtraining und an Wettkämpfen auf allen behördlich zugelassenen Schießständen und allen sonstigen Veranstaltungen des o.g. Vereins bis auf Widerruf teilnehmen darf.

.....
Ort: Datum:

Der/Die Sorgeberechtigte/n

.....
Unterschriften **Unterschriften**

§27 Abs.3 Nr.2 Satz2 und 3 WaffG

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf verlangen zur Prüfung auszuhändigen.